§8a Arbeitsleistungen:

1. Die Mitglieder können zur Erbringung von Arbeitsleistungen für den Verein verpflichtet werden.
2. Die Art und die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mitglieder, die ihre Arbeitsstunden nicht oder nicht vollständig leisten, haben für jede nicht geleistete Arbeitsstunde eine Abgeltungszahlung zu entrichten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Mitgliedergruppen Ausnahmen oder Ermäßigungen von der Verpflichtung nach Ziff.1 beschließen.